



## Newsletter für Führungskräfte Ausgabe 4/2016

Ausgebuchter Führungskräfte-Tag mit viel wichtigem Input  
(Seite 3)

Verstärkung für ABELN Rechtsanwälte  
(Seite 5)

BAG: Kein Anspruch auf gute Verzinsung bei Betriebsrente  
(Seite 6)

AG Frankfurt: Örtliche Versetzung  
müssen Führungskräfte nicht einfach hinnehmen  
(Seite 6)

LAG Düsseld.: Gleichbehandlungsgrundsatzes beim Bonus  
(Seite 7)

HANDELSBLATT: Dr. Abeln zum  
Thema Überstunden bei Führungskräften  
(Seite 8)

ARBEITSRECHT AKTUELL: RA Repey über den  
Vorteil höherwertiger Aufgaben für Führungskräfte  
(Seite 9)

TAGESSPIEGEL:  
Dr. Abeln zur Boni-Diskussion bei der Deutschen Bank  
(Seite 9)

KOMMUNIKATIONSMANAGER:  
„Recht und Kommunikation – Zwei Seiten einer Medaille“  
(Seite 9)

**Liebe Leserin, lieber Leser,**

das Jahresende kommt mit großen Schritten auf uns zu. Gern möchten wir Ihnen zuvor noch unseren vierten und letzten Newsletter in diesem Jahr schicken.

Darin die aktuellste Rechtsprechung zum Arbeitsrecht für Führungskräfte – in knappen Worten für Sie zusammengefasst. Dieses Mal geht es unter anderem um das Thema betriebliche Altersvorsorge und Versetzung, sowie den Gleichbehandlungsgrundsatz bei Bonuszahlungen.

Außerdem für Sie: Ein Rückblick auf unseren wieder einmal ausgebuchten Führungskräfte-Tag. Die nächste Auflage im September 2017 befindet sich bereits in Planung. Falls Sie Themenwünsche haben: Sprechen Sie uns an!

Abschließend noch eine Meldung in eigener Sache: Unsere Kanzlei wächst weiter. Wir freuen uns, dass Rechtsanwalt Constantin von Köckritz ab Januar zu uns stößt.

In der Hoffnung, dass Sie sich im Laufe des Jahres gut von uns informiert gefühlt haben, wünschen wir Ihnen in den kommenden Wochen bis zum Jahreswechsel eine ruhige Zeit und nun zunächst einmal eine gute Lektüre.

Ihr Team der Kanzlei ABELN



Es ist gute Tradition: Auch der diesjährige Führungskräfteetag unserer Kanzlei war wieder ausgebucht. Arbeitsrechtsexperten informierten in Berlin leitende Angestellte und Sprecherausschussmitglieder zu den wichtigsten Fragen im Arbeitsrecht. Diese nahmen dabei viele neue Erkenntnisse für sich mit.

Gute Gespräche und spannender Input – so fasste ein Teilnehmer den diesjährigen Führungskräfteetag am 22. September im Sheraton Grand Hotel Esplanade in Berlin zusammen. Bereits zum wiederholten Mal trafen sich leitende Angestellte, Geschäftsführer und Sprecherausschussmitglieder, um sich über die arbeitsrechtlichen Entwicklungen auf dem Laufenden zu halten. Auf der Veranstaltung referierten u.a. Prof. Martin Becker (Richter am Arbeitsgericht Frankfurt/M.), Stefan Beutelsbacher (USA-Korrespondent der WELT) und Dr. Christoph Abeln. Das über allem stehende Thema: Veränderungsprozesse im Job. Ziel der Veranstaltung ist, nicht nur die rechtlichen Rahmenbedingungen zu erläutern, sondern auch strategische Entwicklungsmöglichkeiten von Führungskräften aufzuzeigen. Das Seminar richtet sich daher besonders an leitende Angestellte, die entweder vorbeugend oder persönlich betroffen mit dem Thema „Veränderung“ offensiv umgehen lernen wollen.

Zunächst sprach Prof. Martin Becker, Richter am AG Frankfurt/M. und Honorarprofessor an der Uni Frankfurt zum Thema „Leitender Angestellter – Kündigungsschutz zweiter Klasse?“. Ein heiß diskutiertes Thema, welches immer wieder für viele Kontroversen sorgt.

Daran anknüpfend berichtete RA André Kasten von der Kanzlei ABELN aus Anwaltssicht über die praktischen Probleme und Handlungsoptionen für den Status des leitenden Angestellten. Sein Fazit: „Der echte leitende Angestellte ist eine aussterbende Art.“

Den Vormittag schloss anschließend RA Marc Repey ab. Sein Thema: „Versetzung – Projektstätigkeit – Exit: Ihre Karriere in den falschen Händen“. Dabei erzählte der Anwalt von aktuellen Fällen und Problemen im oberen Management.

Nach der Mittagspause berichtete Dr. Christoph Abeln von seiner Arbeit. Er erklärte, wie man Fehlentwicklungen bei Abfindungen und Altersversorgung vermeidet. Ein allgegenwärtiges und damit besonders häufig nachgefragtes Thema. Der Fachanwalt für Arbeitsrecht rät stets: „Ein langer Atem zahlt sich aus.“

Anschließend sprach RA Alexander Haasler zum Thema „Bonusfälle – Personalgespräch und Bonusbewertung nach Gutsherrenart“. Er erklärte, worauf Führungskräfte achten müssen, wie sie sich am besten wappnen und das Optimale herausholen.

Der letzte Vortrag kam dann von Stefan Beutelsbacher. Er ist Wirtschaftskorrespondent der WELT und WELT am Sonntag in New York. Der Journalist zeigte den Teilnehmern, wie Führungskräfte mit guter Kommunikation ihre Ziele leichter erreichen – ein Thema, welches nicht nur beruflich, sondern auch privat für alle Teilnehmer ausgesprochen interessant war.

Zum Ausklang gab es eine Führung durch die „Classic Remise Berlin“, eine internationale Oldtimer-Ausstellung sowie ein sehr gefragtes Get-Together. Die Teilnehmer zeigten sich sehr zufrieden mit dem Führungskräftetag: „Die einzigartige Mischung aus Rechts- und Managementthemen ist der Grund, warum ich jedes Jahr wieder komme“, so ein Teilnehmer.

Der nächste Führungskräftetag ist für den 14. September 2017 geplant. Wenn Sie zu den Planungen auf dem Laufenden gehalten werden möchten, melden Sie sich unter: [seminar@abeln-arbeitsrecht.de](mailto:seminar@abeln-arbeitsrecht.de)

### Verstärkung für ABELN Rechtsanwälte: Constantin von Köckritz beginnt im Januar

Unsere Kanzlei wächst: Zum kommenden Jahr beginnt Constantin von Köckritz als Rechtsanwalt in der Kanzlei Abeln. Der Berliner Jurist steht kurz vor Abschluss seiner Promotion und absolvierte zuletzt sein Rechtsreferendariat in unserem Hause. Herr von Köckritz verfügt insbesondere aufgrund seiner langjährigen Tätigkeit als wissenschaftlicher Mitarbeiter bei der Kanzlei Abeln über ein vertieftes arbeitsrechtliches Fachwissen.

Wir freuen uns auf die gemeinsame Zusammenarbeit!



Constantin von Köckritz

**BAG: Kein Anspruch auf gute Verzinsung bei Betriebsrente**

Die betriebliche Altersvorsorge ist immer wieder ein Streitpunkt. Viele Arbeitnehmer erhoffen sich durch ihr eingezahltes Kapital eine hohe Verzinsung durch den Arbeitgeber und somit im Ergebnis eine höhere Rente zu bekommen. Das Bundesarbeitsgericht (BAG) entschied nun: Bei ihren Betriebsrenten können Arbeitnehmer nicht eine bestimmte Verzinsung ihres eingesetzten Kapitals verlangen.

Stattdessen gilt: Bei einer betrieblichen Altersvorsorge sei nur die zugesagte Mindestversorgung sicher, so die Richter. Es obliege dem Arbeitgeber sich bei dem von ihm gewählten Zinssatz an einem vergleichbaren Unternehmen zu orientieren. Ferner können Arbeitnehmer nicht eine risikoreichere Anlageform verlangen, um eine höhere Verzinsung ihres Kapitals zu erreichen.

(Bundesarbeitsgericht, Urteil vom 30.08.2016 Az.: 3 AZR 272/15)

**AG Frankfurt: Örtliche Versetzung müssen Führungskräfte nicht einfach hinnehmen**

Wichtiges Urteil für alle Führungskräfte: In einem Urteil vom 4. Oktober 2016 hat das Arbeitsgericht Frankfurt am Main über die Versetzung eines Beschäftigten an einen anderen Arbeitsort geurteilt. Besonders für leitende Angestellte in diesem Zusammenhang wichtig: Eine solche Versetzung müssen sie nicht einfach hinnehmen, sie können eine Versetzung beispielsweise mit einer einstweiligen Verfügung zügig angreifen.

Der Sachverhalt: Die Führungskraft einer Bank hatte sich dagegen gewehrt von seinem Arbeitsort Frankfurt am Main nach Bonn versetzt zu werden. Die Bank stützte die Versetzung auf eine Klausel aus dem Arbeitsvertrag.

Diese ermächtigt die Bank, den Beschäftigten vorübergehend oder dauerhaft an einen anderen Arbeitsort zu versetzen.

Das Arbeitsgericht hielt die Versetzungsklausel für unwirksam, da sie einer Inhaltskontrolle gemäß § 307 BGB nicht Stand hält. Danach darf der Beschäftigte durch die Klausel nicht benachteiligt werden. Dies war hier jedoch der Fall. Grundsätzlich gilt: Jede Versetzung ohne rechtliche Grundlage ist rechtswidrig. Und dies gilt eben auch bei den besonders häufig bei Führungskräften vorkommenden Versetzungen von einem Ort an einen anderen.

(Arbeitsgericht Frankfurt am Main, Urteil vom 4. Oktober 2016, Az.:18 Ga 127/16)

### **LAG Düsseldorf: Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes bei Bonuszahlungen**

In einem Berufungsverfahren hat das LAG Düsseldorf entschieden, dass der Gleichbehandlungsgrundsatz bei Bonuszahlungen angewendet werden kann.

Im konkreten Fall klagte der Arbeitnehmer, da er für das Jahr in dem er sein Arbeitsverhältnis kündigte, keine Bonuszahlung erhielt. Anders als in den Jahren zuvor. Der Arbeitgeber lehnte die Zahlung eines Bonus diesmal ab. Die Begründung: Nur Mitarbeiter, die das ganze Jahr im Unternehmen seien, erhielten einen Bonus. Der Arbeitnehmer forderte die Zahlung eines anteiligen Bonus wegen des arbeitsrechtlichen Gleichbehandlungsgrundsatzes, da er ohne sachlichen Grund schlechter gestellt wurde, als seine Kollegen. In erster Instanz wies das Arbeitsgericht Düsseldorf die Klage des Arbeitnehmers ab. Der Arbeitgeber verfolge das Bonussystem, dass Mitarbeiter, die während des Geschäftsjahrs ausscheiden, keine Bonuszahlung erhalten. Dies verstoße nicht gegen den

Gleichbehandlungsgrundsatz, urteilte das Gericht. Mit diesem System verfolge der Arbeitgeber nur den zulässigen Zweck, Mitarbeiter zu halten und für die Zukunft zu motivieren.

Das LAG Düsseldorf hat nun in zweiter Instanz arbeitnehmerfreundlicher entschieden: Dem Arbeitnehmer steht ein anteiliger Bonus zu. Grundsätzlich kann der Arbeitgeber zwar frei entscheiden, ob er seinen Mitarbeitern einen Bonus zahlen will. Erhalten diese dann jedoch einen, ist der Arbeitgeber an den Grundsatz der Gleichbehandlung gebunden. Dieser verbietet die Schlechterstellung einzelner Arbeitnehmer. In diesem Fall greift das Gebot der Gleichbehandlung ein. Denn entgegen der Behauptung des Arbeitgebers die Beschäftigten mit dem Bonus nur halten zu wollen, wird damit im Wesentlichen ihre Leistung im abgelaufenen Geschäftsjahr honoriert. Außerdem hängt der Wert der Arbeitsleistung von Qualität und Arbeitserfolg ab, jedoch nicht von der reinen Beschäftigungsdauer.

(Landesarbeitsgericht Düsseldorf, Urteil vom 2. August 2016, Az.: 8 Sa 1454/15)

**HANDELSBLATT: Dr. Abeln zum  
Thema „Überstunden von Führungskräften“**

**Presseschau**

Überstunden sind auch ein Thema für Führungskräfte. Dr. Abeln erklärt in der HANDELSBLATT-Ausgabe vom 18. November was davon zu halten ist und wie Topmanager mit Mehrarbeit am besten umgehen. Seine Zitate befinden sich auf den Seiten 66 und 67.



## **ARBEITSRECHT AKTUELL: RA Repey über den Vorteil höherwertiger Aufgaben im Arbeitsrecht**

Es ist eine Entwicklung, die viele Führungskräfte durchleben: Wenn der Arbeitgeber ihnen im Laufe der Zeit dauerhaft höherwertige Aufgaben überträgt, bedeutet dies meist eine stillschweigende Vertragsänderung – und zwar zugunsten der höherwertigen Tätigkeit. Dies hat erhebliche Konsequenzen gerade für langjährig beschäftigte Führungskräfte:

Sie haben damit einen arbeitsvertraglichen Anspruch auf Beschäftigung in der höherwertigen Aufgabe. Und der Arbeitgeber darf ihnen diese nicht mehr einfach per Weisungsrecht entziehen. Dazu einige lesenswerte Gedanken von RA Marc Repey in: Arbeitsrecht Aktuell, Heft 17/2016, erschienen am 8. September 2016.

## **TAGESSPIEGEL: Dr. Abeln zur Boni-Diskussion um Ackermann & Co.**

Die Deutsche Bank will ehemaligen Vorständen Boni in Millionenhöhe streichen. Dazu einige Gedanken von Dr. Abeln im TAGESSPIEGEL.

Weiterlesen: [abeln.de/tagesspiegel](http://abeln.de/tagesspiegel)

## **KOMMUNIKATIONSMANAGER: „Recht und Kommunikation – Zwei Seiten einer Medaille“**

Die Verrechtlichung in der PR schreitet unaufhaltsam voran. Zeit für Juristen und Kommunikatoren, die Augen besser offenzuhalten. Was sie jetzt wissen müssen beschreibt Rechtsanwalt Martin Wohlrabe im KOMMUNIKATIONSMANAGER aus dem FAZ-Verlag.

Weiterlesen: [consilium.de/kommunikationsmanager](http://consilium.de/kommunikationsmanager)

## XING-Gruppe und Twitter-Kanal Zum Arbeitsrecht für Führungskräfte

## Soziale Medien

In unserer XING-Gruppe gibt die Kanzlei ABELN Tipps und Tricks zum Arbeitsrecht für Führungskräfte. Wenn Sie kontinuierlich auf dem Laufenden bleiben oder sich mit anderen Führungskräften austauschen möchten, werden Sie Mitglied der Gruppe:

[xing.de/abeln](http://xing.de/abeln)

Auf Twitter erhalten Sie Neuigkeiten für Führungskräfte in 140 Zeichen. Für aktuelle Neuigkeiten folgen Sie uns:

[twitter.com/Abeln\\_ArbeitsR](https://twitter.com/Abeln_ArbeitsR)

Alle Veröffentlichungen unserer Kanzlei finden Sie hier:

[abeln.de/publikationen](http://abeln.de/publikationen)

## Handbuch für Führungskräfte erhältlich

## Führungskräftehandbuch

Die Zweitaufgabe des Handbuches für Führungskräfte ist wieder erhältlich. Führungskräfte befinden sich in einem Veränderungs- und Verdrängungsmarkt. Die Dynamik des Wirtschaftslebens erzeugt einen enormen Anpassungsdruck mit direkten Auswirkungen auf Arbeitsverhältnisse. Sie können derartige Veränderungen beeinflussen – wie das geschehen kann, zeigt Dr. Abeln in der 2., vollständig überarbeiteten und erweiterten Auflage.

Weitere Informationen zu dem Buch von Dr. Abeln finden Sie unter: [abeln.de/fuehrungskraeftebuch](http://abeln.de/fuehrungskraeftebuch)

Außerdem ist unser Buch für Kindle-Reader verfügbar. Sie können es hier downloaden:

[abeln.de/kindle](http://abeln.de/kindle)

Unsere Büros für einen persönlichen Kontakt finden Sie in:

**Berlin**

Kurfürstendamm 56

10707 Berlin

Telefon: 030 / 88 70 48 0 – 0

Telefax: 030 / 88 70 48 0 – 55

**Frankfurt/Main**

An der Welle 4

60322 Frankfurt/Main

Telefon: 069 / 75 93 84 – 22

Telefax: 069 / 75 93 84 – 23

**Hamburg**

Neuer Wall 63

20354 Hamburg

Telefon: 040 / 80 80 93 – 305

Telefax: 040 / 80 80 93 – 111

**München**

Maximilianstraße 35A

80539 München

Telefon: 089 / 24 218 – 116

Telefax: 089 / 24 218 – 200

## **Hinweis**

Bei unserem Newsletter handelt es sich um ein Informationsschreiben. Die Informationen und angegebenen Links haben wir gewissenhaft recherchiert und überprüft. Viele Urteile sind durch uns selbst erstritten worden. Unsere Informationen, Hinweise und Tipps können als erste Wegweiser dienen, sie können aber keine individuelle Rechtsberatung ersetzen. Jeder Fall ist anders und wir empfehlen Ihnen immer die individuelle Anfrage und Beratung, für die wir Ihnen gern persönlich zur Verfügung stehen. Bitte beachten Sie, dass im Arbeitsrecht sehr kurze Fristen existieren. Deshalb warten Sie mit Ihrem Anliegen nicht zu lange, um nachteilige Überraschungen zu vermeiden.

## **Impressum**

ABELN Rechtsanwaltsgesellschaft mbH  
Fachanwälte für Arbeitsrecht  
Kurfürstendamm 56  
10707 Berlin  
Telefon: 030 / 88 70 48 0 – 0  
Telefax: 030 / 88 70 48 0 – 55  
E-Mail: berlin@abeln-arbeitsrecht.de

Geschäftsführer:  
Dr. Christoph Abeln  
Rechtsanwalt in der Bundesrepublik Deutschland

Redaktionelle Verantwortung:  
[Martin Wohlrabe](#)

Handelsregister:  
Amtsgericht Berlin-Charlottenburg (Sitz der Gesellschaft),  
HRB Nr. 123738 B

Zuständige Anwaltskammer für die Abeln Rechtsanwaltsgesellschaft mbH,  
Rechtsanwalt Dr. Christoph Abeln, Rechtsanwalt Alexander Haasler und  
Rechtsanwalt André Kasten: Rechtsanwaltskammer Berlin, Littenstr. 9, 10179  
Berlin  
Zuständige Anwaltskammer für Rechtsanwalt Marc Repey: Rechtsanwaltskammer  
Frankfurt am Main, Bockenheimer Anlage 36, 60322 Frankfurt am Main

Berufshaftpflichtversicherung:  
Victoria Versicherung AG, Victoriaplatz 1, 40198 Düsseldorf  
räumlicher Geltungsbereich: EU-weit

Die gesetzliche Berufsbezeichnung "Rechtsanwalt" wurde in der Bundesrepublik Deutschland verliehen. Wir unterliegen als Rechtsanwälte den berufsrechtlichen Regelungen der Rechtsanwälte der Bundesrepublik Deutschland. Diese werden auf der Homepage der Bundesrechtsanwaltskammer [www.brak.de](http://www.brak.de) bereitgehalten.

Zu den berufsrechtlichen Regelungen gehören:  
Bundesrechtsanwaltsordnung – BRAO  
Fachanwaltsordnung – BRAO-FO Rechtsanwaltsvergütungsgesetz – RVG